

Die folgenden Strecken, die in der Übersichtskarte **rot** gekennzeichnet sind, dürfen nicht bei der Beförderung der von der Allgemeinverfügung erfassten Güter befahren werden:

1. K 53, K 54
2. L 8
3. L 813
4. K 45, K 36

Es gilt der aus der Nr. 2.2 bis 2.5 ergebene Fahrweg der Allgemeinverfügung de MW vom 13. Dezember 2017.